

Welche Rechte hat die SV in der Schule?

- 1. SV-Raum:** Sofern dazu die Möglichkeit besteht, muss euch ein geeigneter Raum zur Verfügung gestellt werden, wenn ihr dies bei der Schulleitung beantragt.
(§18 SV-Verordnung)
- 2. Ausstattung:** Die Schulverwaltung soll der SV alle erforderlichen Materialien zur Verfügung stellen und Verwaltungseinrichtungen (Internet, Telefon, Kopierer) sollen der SV zugänglich gemacht werden. (§18 SV-Verordnung)
- 3. Benachteiligungsverbot:** Kein Schülervertreter und keine Schülervertreterin darf aufgrund seiner/ihrer Tätigkeit in der SV schlechtere Noten bekommen.
(§12 Abs. 1 SV-Verordnung)
- 4. Vermerke im Zeugnis:** Auf Antrag an den Klassenlehrer/ die Klassenlehrerin müssen alle SV-Aktivitäten im Zeugnis vermerkt werden. (§12 Abs. 2 SV-Verordnung)
Fehlstunden, die aufgrund der SV-Tätigkeit entstanden sind, dürfen hingegen nicht eingetragen werden.
(§12 Abs. 3 SV-Verordnung)
- 5. Freistellungen:** Sofern es erforderlich ist, müssen Schülervertreterinnen und Schülervertreter vom Unterricht freigestellt werden. Inwieweit eine Freistellung erforderlich ist, entscheidet die Schulleitung. Wer ein Stimmrecht für die SV ausübt und nicht vertreten werden kann, sollte beispielsweise auf jeden Fall freigestellt werden.
(§13 Abs. 1 SV-Verordnung)

6. Öffentliche Erklärungen: Die SV darf Pressemitteilungen und andere öffentliche Bekanntmachungen selbstständig veröffentlichen. Die Schulleitung soll hierüber in Kenntnis gesetzt werden. Es ist darauf zu achten, dass Positionierungen stets zunächst vom Schülerrat beschlossen werden müssen. (*§15 SV-Verordnung*)

7. Finanzierung: Jede SV in Frankfurt am Main steht gemeinsam mit dem Elternbeirat der Schule ein Budget in Höhe von 5,50 € pro Klasse zur Verfügung.

(*Information vom Stadtschulamt Frankfurt am Main*)

Die SV darf Geld von Schülerinnen und Schülern auf freiwilliger Basis einsammeln. Das Geld darf nur für Zwecke der SV verwendet werden und der Schulelternbeirat muss damit einverstanden sein.

(*§16, Abs. 1 SV-Verordnung*)

Auch aus andere Quellen darf die SV finanzielle Mittel erhalten, jedoch dürfen diese auch dann nur für Zwecke der SV Verwendung finden. (*§16 Abs. 2 SV-Verordnung*)

8. Schulkonferenz: Der Schülerrat wählt Schülerinnen und Schüler, die mindestens die 8. Klasse besuchen, als stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz.

(*Hessisches Schulgesetz, §131, Abs. 1&2*)

Auf Antrag der SV ist eine Sitzung der Schulkonferenz zum nächstmöglichen Zeitpunkt einzuberufen.

(*Konferenzverordnung, §10 Abs. 1*)

9. Mitbestimmungsrechte: Der Schülerrat muss folgenden Entscheidungen mehrheitlich zustimmen:

(*SV Verordnung, §22, Abs. 1 und 2*)

- dem Schulprogramm einer Schule
- Entscheidungen über ein verpflichtendes Ganztagsangebot
- der Einrichtung einer Förderstufe

- der (Wieder-)Einführung G8 oder G9-Systems an Gesamtschulen
- Grundsätzen über Hausaufgaben und Klassenarbeiten
- Zusammenfassung von Fächern zu Lernbereichen und die Umsetzung von Aufgabengebieten
- Auswahl der Fremdsprache, die in der Grundschule eingeführt wird
- Art, Umfang und Beginn der Fachleistungsdifferenzierung sowie des schulzweigübergreifenden Unterrichts

Ohne die Zustimmung des Schülerrats können die genannten Maßnahmen nicht umgesetzt werden, in manchen Fällen kann sich die Schulleitung jedoch nach Zustimmung des staatlichen Schulamtes über die Entscheidung des Schülerrates hinwegsetzen. (§22, Abs. 3 SV-Verordnung)
Zustimmungspflichtige Maßnahmen sind mit dem Ziel der Verständigung zu erörtern.

(§22, Abs. 2 Satz 1 SV-Verordnung)

10. Anhörungsrechte: Der Schülerrat muss angehört werden bevor Schulordnungen, die Verteilung des Unterrichts auf 6 anstatt 5 Tage sowie Grundsätze zur Zusammenarbeit mit anderen Schulen oder außerschulischen Einrichtungen beschlossen werden. (§23 Abs. 1 SV-Verordnung)

Darüber hinaus ist der Schülerrat auch dann anzuhören, wenn die Schulleitung Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind.

(§23 Abs. 2 SV-Verordnung)

11. Vorschlagsrecht: Der Schülerrat kann der Schulleitung alle Maßnahmen nach Punkt 9 und 10 mit schriftlicher Begründung vorlegen. Auch hier gilt, dass eine Entscheidung auf Grundlage der Verständigung anzustreben ist.

- 12. Schülerversammlungen:** Die SV muss einmal im Jahr alle Schülerinnen und Schüler zu einer Schülerversammlung einladen. Dort soll sie über die aktuelle Arbeit berichten.
(§28 SV-Verordnung)
- 13. Konferenzen:** Schülervereinerinnen und Schülervereiner dürfen an Klassenkonferenzen teilnehmen, sofern es dabei nicht um pädagogische oder Ordnungsmaßnahmen geht.
(§34 Abs. 5 Konferenzverordnung)
In Gesamtkonferenzen dürfen die Schulsprecherinnen und Schulsprecher sowie bis zu 3 weitere Schülerinnen und Schüler aus dem Schülerrat entsendet werden, die Anträge stellen dürfen und ein Rederecht haben.
(§29 SV-Verordnung)
- 14. Geschäftsordnung:** Der Schülerrat einer Schule kann sich zum Zwecke der eigenen Organisation eine Geschäftsordnung geben. Die Schulleitung muss dieser zustimmen.
(§31 Abs. 3 SV-Verordnung)
- 15. Informationsanspruch:** Die SV hat gegenüber der Schulleitung ein Recht darauf, über alle Vorgänge des Schullebens informiert zu werden.
(§25, Abs. 1 SV-Verordnung)
- 16. Veranstaltungen:** Veranstaltungen der SV auf dem Schulgelände gelten als Schulveranstaltungen.
(§121, Abs. 2 Hessisches Schulgesetz)

Stand: April 2017